

Satzung des Vereins „aufRECHT e.V.“

Verein für soziale Rechte

§ 1 Name

Der Name des Vereins lautet nach Eintragung in das Vereinsregister:

„aufRECHT e.V.“ Verein für soziale Rechte

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Iserlohn.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Vereinsarbeit ist die Hilfestellung für Betroffene bei sozialen Problemen, insbesondere Personen zu unterstützen, die aufgrund von Erwerbslosigkeit in seelische oder wirtschaftliche Notlagen geraten sind, weiterhin Personen zu unterstützen, die aufgrund seelischer, gesundheitlicher, körperlicher und sozialer Problemstellungen und / oder aufgrund von Behinderungen von Erwerbslosigkeit bedroht oder betroffen sind.

Dieser Zweck soll unter anderem erreicht werden durch:

- a) das Angebot beratender Hilfen,
- b) Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden,
- c) Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung über die mit der Erwerbslosigkeit verbundenen Probleme der Betroffenen,
- d) durch Unterstützung bei der Entwicklung von Arbeits-, Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Selbsthilfeprojekten,
- e) Schaffung von Kontakten zu anderen Fachorganisationen,
- f) Begegnungsmöglichkeiten zum Durchbrechen sozialer Isolation.

§ 4 Mitglieder

1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.

2) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

4) Mitglieder, die gegen Zwecke und Ziele des Vereins verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei Personen:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der/dem Kassensführer/in

2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

3. Der Verein wird nach außen durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, nimmt ein anderes dessen Funktion bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung (Nachwahl) kommissarisch wahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitglieder sind durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich (Email), unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens einmal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 20 % aller Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden beantragen.

2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist.

3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie wählt den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, nimmt ein anderes dessen Funktion bis zur Neuwahl kommissarisch wahr.
- b) sie beschließt Grundsätze über die Arbeit des Vereins,
- c) sie nimmt den vom Vorsitzenden des Vorstandes zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen,
- d) sie beschließt den Wirtschaftsplan und die Gewinn- und Verlustrechnung,
- e) sie erteilt dem Vorstand Entlastung,
- f) sie beschließt im Falle der Anrufung des Vorstands endgültig über die Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
- g) sie beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- h) sie bestimmt einen Rechnungsprüfer,
- i) sie beschließt die Geschäftsordnung,
- j) sie beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 8 Finanzen

1. Der gemeinnützig konzipierte Verein bestreitet seine Tätigkeit außerdem durch Spenden, über die dem steuerlichen Freistellungsbescheid entsprechende Spendenbescheinigungen auf Anforderung auszustellen sind.
2. Mitglieder des Vereins haben kein persönliches Anrecht oder Verwertungsrecht am Vereinsvermögen, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, dem 75 % der Anwesenden zustimmen müssen.
2. Über das Vereinsvermögen beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig mit derselben Mehrheit gemäß Absatz 1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an:

Tacheles e.V. , Rudolfstr. 125, 42285 Wuppertal
Eintrag ins Vereinsregister: Amtsgericht Wuppertal 54 VR 3159
Steuernummer: 131-5962-0708

Diese Satzung wurde am 06.05.2009 verabschiedet.

Unterzeichner:

(Ulrich Wockelmann)

(Matina Wolf)

(Norbert Haack)

(Ralf Karnath)

(Johannes Peeren)

(Norbert Höhne)

(Rosemarie Fürst)

(Stefan Geppert)